

Verordnung
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Gemeindevergnügungssteuerverordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mittelberg hat in ihrer Sitzung vom 11. April 2001, idF. des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 14. Dezember 2007, beschlossen, auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Ziffer 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 idgF, und des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl.Nr. 49/1969 idgF, in der Gemeinde Mittelberg eine Vergnügungssteuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erheben.

§ 1
Steuergegenstand

- 1) Für Veranstaltungen, welche geeignet erscheinen, die Teilnehmer zu unterhalten und zu er götzen, ist eine Abgabe zu entrichten. Diese Eigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügung anzusehenden Zwecken dient oder dass der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.
- 2) Veranstaltungen, die ausschließlich religiösen, politischen, weltanschaulichen, wissenschaftlichen, belehrenden oder beruflichen Zwecken sowie Zwecken der Wirtschaftswerbung dienen, gelten nicht als Vergnügungen.

§ 2
Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Veranstalter. Als Veranstalter gilt, wer sich als Veranstalter öffentlich ankündigt oder der Behörde gegenüber ausgibt, im Zweifel derjenige, auf dessen Rechnung die Einnahmen der Veranstaltung gehen. Bei mehreren Veranstaltern haftet jeder Mitveranstalter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer.

§ 3
Höhe der Abgabe

- 1) Die Vergnügungssteuer beträgt 10 % des Eintrittsgeldes. Als Eintrittsgeld gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, ausschließlich der Kriegsofopferabgabe, der Vergnügungssteuer und der Umsatzsteuer.
- 2) Bei Spielbanken beträgt die Steuer € 2,00 je angefangene 10 m² der den Besuchern zur Verfügung gestellten Flächen. Zu diesen Flächen zählen insbesondere der Eingangsbereich, die Spielsäle, Gänge, Speiseräume, Bars, Fernsehräume, nicht jedoch Kleiderablagen und Wasch- bzw. WC-Räume. Die Steuer wird für jeden Tag, an dem die Spielbank geöffnet ist, erhoben.
- 3) Die Steuer gemäß Absatz 2 ändert sich ab 2009 und in weiterer Folge zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der vom Amt der Vorarlberger Landesregierung kundgemachte Lebenshaltungskostenindex des zweitvorgangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2006 durchschnittlich geändert hat.

§ 4 Steuerbefreiungen

Der Vergnügungssteuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder einer Gemeinde des Landes Vorarlberg regelmäßig Zuschüsse mit Ausnahme solcher aus den Erträgen des Kulturgroschens erhalten;
2. Das Halten von Rundfunkempfangsgeräten zum Betriebe in nichtöffentlichen Räumen;
3. Walser Heimatabende, Aufführungen des Bauerntheater Kleinwalsertal oder ähnliche, der Verbreitung des heimischen Kulturgutes dienende Veranstaltungen;
4. Tanzveranstaltungen einschließlich Bälle mit lebender Musik.

§ 5 Pauschalierung

Wenn die Bemessung der Steuern nach den verschiedenen Eintrittsgeldern besonders umständlich ist oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht oder für den Betrieb des Veranstalters störend oder hinderlich wirkt, kann die Steuer auf Antrag des Veranstalters oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag bemessen werden, sofern hiedurch das Ergebnis der Steuer nicht wesentlich verändert wird.

§ 6 Anmeldung und Festsetzung

- 1) Steuerpflichtige Vergnügungen sind vom Veranstalter spätestens 3 Tage vor ihrer Durchführung beim Gemeindeamt Mittelberg anzumelden. Bei mehreren regelmäßig wie derkehrenden Veranstaltungen ist über schriftliches Ansuchen die einmalige Anmeldung ausreichend.
- 2) Binnen drei Tagen nach Durchführung der Veranstaltung hat der Veranstalter dem Gemeindeamt Mittelberg eine nach den verschiedenen Eintrittsgeldern geordnete Zusammenstellung über den der Steuerbemessung zugrundezulegenden Gesamtbetrag und die demnach zu entrichtende Steuer vorzulegen (Vergnügungssteuererklärung). Bei mehreren regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen innerhalb eines Monats hat der Veranstalter über alle in diesem Kalendermonat stattgefundenen Veranstaltungen eine Abgabenerklärung zu erstellen und diese innerhalb eines Monats und 10 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats beim Gemeindeamt Mittelberg einzureichen. Die ausgewiesene Steuer ist spätestens bei Vorlage der Steuererklärung ohne weitere Aufforderung an die Gemeinde zu entrichten.
- 3) Bei Spielbanken hat der Betreiber monatlich eine Steuererklärung zu erstatten, diese innerhalb eines Monats und 15 Tagen nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats beim Gemeindeamt einzureichen und gleichzeitig die ausgewiesene Steuer an die Gemeinde abzuführen.

§ 7 Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Mittelberg vom 5. Juni 1992 außer Kraft.